

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1890

207 (31.7.1890)

Beilage zu Nr. 207 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 31. Juli 1890.

Denkschrift über die Beweggründe zu dem deutsch-englischen Abkommen.

Nachdem das deutsch-englische Abkommen vom 1. Juli d. J. die zu seiner Gültigkeit erforderlichen Stadien soweit durchlaufen hat, daß seiner Ausführung Hindernisse nicht mehr entgegenstehen, sollen nunmehr diejenigen Gesichtspunkte dargelegt werden, welche für die kaiserliche Regierung bei Abschluß desselben maßgebend gewesen sind.

Allen voran stand das Bestreben, unsere durch Stammesverwandtschaft und durch die geschichtliche Entwicklung beider Staaten gegebenen guten Beziehungen zu England weiter zu erhalten und zu befestigen und dadurch dem eigenen Interesse wie dem des Weltfriedens zu dienen. Mit der durch die Ausdehnung unserer überseeischen Beziehungen und kolonialen Bestrebungen gegebenen Vermehrung der Berührungspunkte mit anderen Staaten, namentlich mit England, hatte auch die Wahrscheinlichkeit, verstimmete Neigungen, weiter wirkende Differenzen nicht immer vermeiden zu können, zugenommen. Solche Wirkungen sich nicht bis auf die allgemeine Politik fortsetzen und diese dadurch gefährden zu lassen, mußte das vornehmste Ziel der Verhandlungen sein. Der Gedanke, um eines kolonialen Zwistes willen in letzter Instanz zum Zerwürfniß mit England gedrängt werden zu können, dürfte keinen Raum gewinnen. Es konnte nicht zweifelhaft sein, daß unser kolonialer Besitz materiell bei weitem nicht wertvoll genug ist, um etwa gar die Nachteile eines den beiderseitigen Wohlstand auf das Tiefste erschütternden Krieges aufzuwiegen. Aber nicht bloß der Krieg mit den Waffen in der Hand mußte vermieden werden, auch die Verfeindung der Nationen, die Verbitterung der Stimmung in weiteren Interessentkreisen, die diplomatische Fehde durften in unserem kolonialen Besitz keinen Boden finden. Wir wünschten dringend, die alten guten Beziehungen zu England auch auf die Zukunft zu übertragen.

Wie weit Gemeinsamkeit der Interessen oder verbrieftete Verträge im Stande sind, in unserer schnelllebigen Zeit die Politik der Staaten über allen Wechsel der Personen und der Verhältnisse fort auf längere Zeiträume fest zu binden, mag dahin gestellt bleiben. Zweifellos aber wird das sicherste Mittel für ein freundschaftliches Einvernehmen zwischen zwei Staaten auf die Dauer darin gesucht werden können, daß man sich bestrebt, alle diejenigen Punkte zu finden und zu begreifen, welche die keine künstlicher Verwicklungen in sich tragend, die Nationen mit der Zeit einander entfremden könnten. Je mehr die Politik mit nationalem Empfinden, mit gesteigertem Ehrgefühl der Völker zu rechnen hat, um so mehr muß sie danach trachten, schon früh die ersten Anfänge nationaler Verstimmlungen zu entfernen.

Aber auch von dem begrenzteren Standpunkt der geüblichen Entwicklung unserer eigenen äußeren Politik wäre jede weiter greifende Differenz mit England tief zu beklagen. Wir sind in unseren überseeischen Beziehungen vielfach auf das freundschaftliche Verhalten der größeren, älteren Seemächte angewiesen. England gestattet unserer Marine überall bereitwillig die Mitbenutzung seiner Häfen, Docks und anderer maritimen Anlagen; Handels- und Kriegsmarine beider Länder erfreuen sich gegenseitigen Wohlwollens.

Nicht in demselben Maße indes war es überall geübt, auch aus der kolonialen Politik beider Reiche unliebsame Differenzen fern zu halten. Es waren die und da Reibungen zwischen den beiderseitigen Gesellschaften und Organen, welche sich die Pflege kolonialer Angelegenheiten und Interessen zur Aufgabe gemacht hatten, eingetragen. Diese sich in scheinbar unbegrenzten Räumen bewegenden und mit unbekannten Größen rechnenden, vielfach mehr an die Phantasie als an das Urteil ihrer Landesleute appellierenden Gesellschaften und Organe verstanden es nicht selten, die öffentliche Meinung zu beeinflussen, und es konnte nicht ausbleiben, daß dabei auch die Regierungen in eine gewisse Mitteldeutlichkeit gezogen wurden. Die Konkurrenz und die Eifersucht der kolonialen Interessen brachten es mit sich, daß fortwährend Reklamationen wegen der wirklichen und vermeintlichen Ueberrückgriffe der Einen gegen die Anderen erhoben wurden, und daß die Regierungen einen wesentlichen Teil ihrer internationalen Beziehungen in der Erledigung dieser Reklamationen erblicken mußten. Seit 1886 wurde über diese Ansprüche und Streitigkeiten der gegenseitigen Interessenten zwischen den Regierungen verhandelt, im einzelnen Falle diese und jene Streitigkeit ausgeglichen oder vertagt, im Allgemeinen aber blieb als Ergebnis, daß eine völlige Begleichung nicht eingetreten war. Die Notwendigkeit, diesem Zustande fortdauernd, das gute Einvernehmen beider Regierungen ein Ende zu machen, war der deutschen wie der englischen Regierung zum Bewußtsein gekommen. Anfangs dieses Jahres hatten sich deshalb beide Regierungen verständigt, sämtliche frivole Frage durch Delegation einer genauen Prüfung zu unterziehen und dabei zu versuchen, inwieweit sich auf Grund dieser mündlichen Erörterungen eine Einigung erreichen lassen werde.

Am 3. Mai d. J. traf zu diesem Behuf Sir Percy Anderson in Berlin ein und ging mit dem Geh. Legationsrat Dr. Krauel in mehrfachen Beratungen die sämtlichen afrikanischen Streitpunkte durch. Es stellte sich dabei bald heraus, daß diese Detailerörterungen die Angelegenheit nicht abschließen konnten, und mußte vielmehr versucht werden, einen allgemeinen Standpunkt zu finden. Es wurde daher dieser als für uns leitender Gesichtspunkt hingestellt, daß die verschiedenen streitigen Gegenstände als ein *untennbares Ganzes* behandelt, und daß als Tauschobjekte diejenigen Punkte verwendet werden sollten, deren relativer Wert für die beiden Staaten ein verschiedener war, so daß das Interesse des einen mit dem des anderen bei einem Umtausch vereinigt werden konnte. Es erschien wohl möglich, einen Vertrag zu Stande zu bringen, in welchem zwar keiner der beiden Teile alle seine Wünsche befriedigt sehen würde, in welchem aber auch Jeder von Beiden einen Gewinn gerade an denjenigen Stellen zu verzeichnen hätte, welche von seinem besonderen Standpunkt aus die wertvolleren waren.

Nachdem diese Gesichtspunkte die Allerhöchste Billigung Seiner Majestät des Kaisers erlangt hatten, konnte der deutsche Botschafter Graf Dapfelbt die bezüglichen allgemeineren Verhandlungen mit Lord Salisbury in London beginnen. Bereits am 17. Juni kam es zu der vorläufigen Verständigung, welche in Nr. 145 des „Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers“ veröffentlicht ist. Die Einzelheiten dieses Ab-

kommens wurden sodann zwischen den obengenannten Delegierten der beiden Regierungen in Berlin auf der nunmehr gefundenen Grundlage durchgearbeitet, und es konnte nach angestrebter Arbeit das Abkommen am 1. Juli Abends gezeichnet werden.

Im Einzelnen waren dabei für uns folgende Erwägungen maßgebend gewesen:

I. West- und Südwest-Afrika.

Das deutsche Togogebiet, welches reich an kulturfähigen Land ist und fast alle tropischen Produkte hervorbringt, kann in Zukunft ein ergiebiges Feld für den Betrieb von Plantagen bieten. Die in dieser Beziehung eingeleiteten Unternehmungen befinden sich indessen noch in den ersten Anfängen. Von Bedeutung ist einzuweisen allein der Handelsverkehr, welcher eine erfreuliche Entwicklung genommen hat. An dem nur wenige Meilen langen Küstenstreifen von Lome bis Klein-Popo sind 11 europäische Firmen angeseßten, welche in der Zeit vom 1. April 1888 bis 31. März 1889 einheimische Produkte — namentlich Palmöl, Palmkerne, Gummi, Elfenbein, Erdnüsse — im Werte von 1.900.000 M. ausgeführt haben und deren Einfuhr nach Togo sich in der gedachten Zeit auf einen Betrag von 2 Millionen Mark besizert hat. Der gedachte Verkehr wurde durch 112 Schiffe, welche die Rade von Klein-Popo anliefen, vermittelt. Für das Jahr 1889/90 liegen genaue statistische Nachrichten noch nicht vor; nach dem Ergebnis der Zollannahmen darf aber erwartet werden, daß der Handelsumsatz sich auch in diesem Zeitraum, mancher unangünstig wirkender Verhältnisse ungeachtet, ungefähr auf gleichem Niveau wie im Vorjahre gehalten hat.

Bei der räumlich geringen Ausdehnung des Schutzgebietes, welches im Osten durch französisches und im Westen durch englisches Gebiet begrenzt wird, ist für die Weiterentwicklung des Handels in Togo der Verkehr mit dem Hinterlande von größter Bedeutung. Um das in gerader Linie hinter dem Togogebiet liegende Hinterland zu erschließen und den Handel zu erschließen, ist seiner Zeit im Adeliland die Station Bismarckburg angelegt worden. Von dort aus sind freundliche Beziehungen mit den umliegenden Eingeborenstämmen angeknüpft und auch in anderer Beziehung (Beförderung der Gummigewinnung etc.) Erfolge erzielt worden. Wichtiger als diese Gebiete sind aber die nordwestlich von der deutschen und hinter der englischen Interessensphäre gelegenen Gegenden von Salaga, Tendi und Gambaga, welche theils von heidnischen, theilweise aber auch schon von mohamedanischen Völkern bewohnt sind. Von dort aus findet schon jetzt ein reger Karawanenverkehr nach der Küste statt. Den Berichten der deutschen Forschungsreisenden (Hauptmann v. Franke und Dr. Wolf) zufolge ist der Handel nach jenen Gegenden aber einer weitern, sehr erheblichen Steigerung fähig, namentlich kommt in dieser Beziehung die Stadt Salaga in Betracht, welche einerseits den Mittelpunkt für die aus dem Innern Afrikas und den Gegenden des oberen Niger kommenden Karawanen und den Stapelplatz für die Produkte jener Gegenden bildet, auf deren Markt andererseits aber auch für europäische Artikel reichlicher Absatz geboten ist. Um jene Gegenden dem deutschen wie dem englischen Unternehmungsgelüste nutzbar zu machen, ist in dem im Jahre 1888 mit England abgeschlossenen Abkommen vereinbart worden, daß dieselben neutral bleiben sollen und daß in dieser neutralen Zone keine der beiden Mächte Hoheitsrechte erwerben darf. Jedemfalls würde Deutschland Unternehmungen gegenüber, welche diese Neutralität berühren könnten, auf Grund der von dem Hauptmann v. Franke geschlossenen Schutzverträge das Recht der Priorität zu beanspruchen haben.

Wenn durch diese Maßnahmen dafür Sorge getragen ist, dem Handel von Togo weite Gebiete offen zu halten, so hat es sich aber weiter als nötig erwiesen, auch dafür Vorkehrungen zu treffen, daß eine bequeme und sichere Verbindung zwischen Salaga und dem deutschen Schutzgebiete hergestellt wird. In dem vorher gedachten Abkommen vom Jahre 1888 waren die Gebiete am unteren und mittleren Laufe des Volta zwischen den beiden Mächten nach Landesherrschaft geteilt; Deutschland waren die Landesherrschaft von Keme, Tame, Agotime und das Gebiet nördlich von Crepi (Peli) zugesprochen, während England die Landesherrschaft von Aouamu und Crepi erhalten hatte. Als bald aber ergaben sich Zweifel über die Ausdehnung jener Landesherrschaften. Namentlich bezüglich des Gebietes von Peli fanden sich die Angaben scharf gegenüber, indem die einen daselbst nicht über dem Orte Peli endigen ließen, während andere nicht nur die Stadt Kpandu, sondern auch die Gebiete von Antonia und Buem für Teile von Crepi erklärten. Diese Verhältnisse schlossen eine doppelte Gefahr für den deutschen Handel in sich. Die Unsicherheit der Grenzen in Verbindung mit dem seit langen Jahren von England geübten Einfluß hatten zur Folge, daß in den streitigen Grenzbezirken jeder Verkehr mit den deutschen Küstenplätzen von den Eingeborenen vermieden wurde. Schlimmer aber war, daß die Karawanenstraße aus der oben erwähnten neutralen Zone durch den streitigen Teil von Crepi und namentlich über Kpandu führte, und daß die Karawanen, von der Stimmung der dortigen Eingeborenen beeinflusst, von dem gedachten Orte aus ihren Weg nicht mehr wie früher nach dem im deutschen Gebiet gelegenen Lome, sondern nach dem britischen Teile der Küste nahmen. Durch das neue Abkommen werden beide Gefahren beseitigt, die in demselben festgesetzte Grenzlinie ist leicht an Ort und Stelle festzulegen; überdies aber entspricht sie den deutschen Interessen und Wünschen, indem namentlich die Karawanenstraße von Salaga, Tendi etc. lediglich deutsches Gebiet berührt und somit der von Alters her bestehende direkte Verkehr von dort nach Lome gesichert ist. Die Herstellung einer anderen Verbindung nach der neutralen Zone wäre, wenn überhaupt in den nächsten Jahren erreichbar, mit vielen Mühen und Opfern verknüpft gewesen. Für die Entwicklung des Handels in Togogebiet ist daher die durch das Abkommen herbeigeführte Grenzregulierung ein namhafter Vortheil. Auch ist nicht zu verkennen, daß dieser Vortheil wesentlich einer britischen Konzession zu verdanken ist, denn es kann nach dem vorgebrachten Material kaum einem Zweifel unterliegen, daß die früher in Aussicht genommene Unternehmung an Ort und Stelle sicher bei Kpandu, wahrscheinlich aber auch bei Buem und Antonia die Zugehörigkeit zu der England zuerkannten Landesherrschaft ergeben hätte.

In Kamerun ist der Boden ähnlich wie in Togo zur Erzeugung fast sämtlicher tropischen Produkte geeignet. Der Plantagenbetrieb hat hier bereits eine größere Entwicklung genommen, indem auf den Pflanzungen der Kamerun-Land- und

Plantagen-Gesellschaft und der Tabakbau-Gesellschaft Kamerun erfreuliche Resultate mit Tabak erzielt worden sind. Auch mit dem Anbau von Vanille und Kakao sind erfolgreiche Versuche gemacht. Ebenso wie in Togo tritt aber auch hier der Plantagenbetrieb gegen die Bedeutung der Handelsunternehmungen weit zurück. Der Handel von Kamerun liegt in den Händen von 9 Firmen, darunter 2 großen deutschen Häusern. Faktoreien dieser Unternehmungen sind auf einzelne Punkte des Südens und des Nordens des Schutzgebietes vertheilt.

Die Hauptausfuhrartikel bilden Palmöl, Palmkerne, Kautschuk und Elfenbein. Die Einfuhrartikel sind sehr verschiedener Art; eine Uebersicht, aus welcher sich die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember v. J. importierten Gegenstände und deren Mengen ergeben, ist in dem Deutschen Kolonialblatt Nr. 1 auf Seite 4 veröffentlicht. Die Hölle, mit welchen die Einfuhr von Spirituosen, Waffen, Pulver, Salz und Reis belegt ist, ergaben einen Ertrag in dem Etatsjahr 1888/89 von 191.844,42 M.

Der Ein- und Ausfuhrverkehr wurde vermittelt	1889/90	200.525,91
im Jahre 1887 durch 81 Schiffe	1888	97
„ „ 1888	1889	82

Ein wesentliches Hinderniß für den Handel in Kamerun hat bisher der von den Eingeborenen an der Küste betriebene monopolisirte Zwischenhandel gebildet. Im Süden ist dieses Monopol zum großen Theil durch die Expeditionen des Hauptmanns Kundt und des Lieutenanten Morgen durchbrochen, im Norden ist hierin durch die letzte Expedition des Dr. Zintgraff, welcher bis nach Namua hinauf mit den Eingeborenen Beziehungen angeknüpft hat, wenigstens ein Anfang gemacht. Ist der Zwischenhandel erst völlig beseitigt und der Verkehr auch mit dem weiter entfernten Hinterlande frei, so darf auf eine recht erhebliche Hebung des Handels von Kamerun gehofft werden. Die in dem neuen Abkommen getroffene Bestimmung, daß der Durchgangsverkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten und dem Schachsee frei sein und keinen Transitabgaben unterliegen soll, dürfte sich alsdann als äußerst nützlich für Kamerun erweisen. Durch dieselbe wird, auch wenn englische Unternehmungen in jenen Ländern Deutschlands zuvorkommen sollten, dem Handel unseres Schutzgebietes der freie Verkehr mit den in diesen Gegenden angehörenden reichen mohamedanischen Völkern offen gehalten. Was die in dem Verträge getroffene Bestimmung über die Nordgrenze des Kamerungebietes (von der See bis zu den Rändern des Großflusses) betrifft, so haben hier definitive Bestimmungen nicht erfolgen können, weil der königlich großbritannischen Regierung die Ergebnisse der vor Kurzem an Ort und Stelle vorgenommenen englischen Vermessungen noch nicht zugegangen waren. Für Kamerun kommt es indes bei der vorliegenden Frage fast allein darauf an, ohne Aufgabe von wertvollem Land eine Grenze zu halten, welche eine leichte und wenig kostspielige Zollüberwachung gestattet. Dieses Bedürfniß hat bei den Verhandlungen volle Beachtung gefunden und es ist demnach zu erwarten, daß sich wegen der definitiven Grenzregulierung leicht eine entsprechende Vereinbarung erreichen lassen wird.

Das südwest-afrikanische Schutzgebiet zeigt einen wesentlich anderen Charakter als die Schutzgebiete von Kamerun und Togo. Einen Flächenraum von 15.000 bis 20.000 deutschen Quadratmeilen umfassend, ist das zur deutschen Interessensphäre gehörige Gebiet von etwa 150 bis 160 Tausend Eingeborenen und 400 bis 500 Weißen bewohnt. Der Handelsumsatz hat sich demgemäß bisher in bescheidenen Grenzen gehalten und eine erheblichere Entwicklung desselben ist auch erst bei dichter Besiedelung des Schutzgebietes zu erwarten.

Aussichten für die Zukunft eröffnet das Gebiet in doppelter Richtung. Einmal sind vom Norden bis zum Süden der Interessensphäre, vom Kaoko-Felde bis zum Gebiete der Bondelwaris zahlreiche Funde von Gold und anderen Metallen (namentlich Kupfer) gemacht worden. Allerdings ist das Vorkommen von Gold in abbaubarer Gestalt bisher noch nicht völlig erwiesen. Die verschiedenen von einzelnen Unternehmern angelegten Nachforschungen und gemachten Funde geben noch kein abschließendes und zweifelloses Bild. Wenn man aber die Entwicklung der Goldgebiete in Transvaal betrachtet und wenn man die Kürze der Zeit, in welcher die Forschungen nach Metallen in dem deutschen Gebiete stattgefunden haben, sowie die nicht immer zu reichenden Mittel in Erwägung zieht, so liegt kein Grund vor, einen vielleicht recht bedeutenden Erfolg für die Zukunft anzuschließen. Zur Ausforschung und Ausbeutung des Mineralreichthums des Landes haben sich deutsche und englische Gesellschaften gebildet.

Weiter ist das Schutzgebiet, namentlich in denjenigen Theilen, welche sich vom Hererolande südwärts etwa bis zum 26. Gr. südlicher Breite erstrecken, zur Besiedelung durch deutsche Ackerbauer wohl geeignet. Wenn auch die Fruchtbarkeit des Landes durch Trockenheit beeinträchtigt ist, so kann doch in jenen Gegenden, mit Ausnahme des unfruchtbaren Küstenstreifens, Viehzucht betrieben werden, welche den Reichthum des Landes darstellen wird, wenn für die nöthigen Transportwege gesorgt und dem Absatz ein entsprechender Ausgang geschaffen wird. Zum Ackerbau bieten diejenigen Flußthäler Gelegenheit, welche auch in der heißen Jahreszeit genügende Feuchtigkeit bewahren. Bei dem außerordentlich gesunden Klima wäre hier für eine nach mehreren Tausenden zu beziffernde Zahl von Ansiedlern eine geeignete Unterkunft geboten.

Was die in dem Abkommen mit England bezeichneten Grenzen zwischen den beiderseitigen Interessensphären betrifft, so waren dieselben im allgemeinen bereits durch frühere Verhandlungen festgesetzt. Neu ist lediglich die nördlich des 22. Breitengrades vorgenommene Abgrenzung. Bei derselben sind die Interessen des deutschen Schutzgebietes völlig gewahrt, indem demselben der Zugang zum Zambesifluß, welcher für die künftige Entwicklung des Handelsverkehrs von Bedeutung sein kann, gesichert wurde. Andererseits ist den Wünschen der englischen Regierung entgegengekommen, indem das Gebiet des Ngami-Sees der britischen Interessensphäre überlassen wurde.

Wenn man erwägt, daß englischerseits mit den Eingeborenen jenes Landes Verträge abgeschlossen, während deutscherseits noch keinerlei Beziehungen mit denselben angeknüpft waren, so wird in dem Verzicht auf jenes Gebiet, welches nach den neuesten Berichten des Hauptmanns v. Franke überdies keineswegs werthvoll zu sein scheint, ein Zugeständniß erblickt werden können,

welches die deutschen Interessen unberührt läßt und nur den Affektionsinteressen entgegenkommt, welche England auf diese Gebiete legt.

Von einigen Seiten war der Wunsch, das kleine Gebiet der Balfischbai ganz an Deutschland abzutreten zu sehen, laut geworden. Es darf hierbei zunächst nicht übersehen werden, daß eine Abtretung des genannten Gebiets nicht durch die großbritannische Regierung allein, sondern nur mit Zustimmung der Kapkolonie vorgenommen werden konnte. Da die kaiserliche Regierung außer Stande war, der Kapkolonie irgendwelche Kompensation zu bieten, so war ein Zugeständnis der letzteren in dieser Richtung von vornherein ausgeschlossen. Aber auch abgesehen hiervon konnte die kaiserliche Regierung nicht die Uebergangung gewinnen, daß die über den Werth von Balfischbai landläufigen Vorstellungen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Dem von etwa 20 Europäern bewohnten kleinen Orte wird zumeist um deshalb Gewicht beigelegt, weil sein guter Hafen einen zweckmäßigen Ausgangspunkt für den Weg in das Innere bilde, der von hier aus sich am kürzesten gefalte. In schon letztere Voraussetzung in ihrer Allgemeinheit fragwürdig, so ist die Ansicht, daß der Hafen ein guter sei, geradezu unrichtig. Schon frühere Veröffentlichungen hatten klargestellt, daß der Hafen allmählig versandet. Die neueste vom 22. Juni d. J. datirte Mittheilung

des kaiserlichen Oberkommandos der Marine bestätigt dies, indem sie sagt: „Was die Bucht anbetrifft, so verändern sich die Tiefen in derselben fortwährend, und hat man jetzt schon auf 1,5 Meilen Entfernung vom Lande nur noch 6 m Wasser. Die Halbinsel selbst ist an einer Stelle bereits ganz fortgespült, jedoch sind die Tiefen an dieser Stelle noch so gering, daß selbst Booten die Passage unmöglich ist.“

Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß der Hafen von Angra Pequena erheblich besser ist, als der von Balfischbai. Ein Vergleich der Lage beider Häfen zu dem deutschen Schutzgebiet entbehrt solange jeder Grundlage, als sich noch nicht annähernd übersehen läßt, welche Richtung die Entwicklung dieses Gebietes überhaupt nehmen wird. (Fortsetzung folgt.)

Handel und Verkehr.

Bremen, 29. Juli. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Standard white loco 6.65. Sehr fest. Amerikanisches Schweinefleisch 34 1/2, Armour 33.

Wien, 29. Juli. Weizen per Juli 21.85, per Nov. 18.70. Roggen per Juli 17.15, per Nov. 14.95, Rüböl per 50 kg per Oktober 58.80, per Mai 56.40.

Antwerpen, 29. Juli. Petroleum-Markt. Schlussbericht.

Raffinirtes, Type weiß, disponibel 17, per Juli 17, per August 17, per Sept.-Dezbr. 17 1/2. Still. Amer. Schweinefleisch, nicht verzoilt, dispon. 82 1/2 Frcs.

Paris, 29. Juli. Rüböl per Juli 68.25, per August 65.25, per Sept.-Dezbr. 64.25, per Januar-April 63. — Still. Spiritus per Juli 35.75, per Jan.-April 38.50. Still. Zucker weiß, Nr. 3, per 100 Kilogramm, per Juli 36.25, per Oktober-Januar 34.25. Still. — Wehl, 8 Marques, per Juli 58.25, per August 58.50, per Sept.-Dez. 55.50, per Novbr.-Februar 54.60. Felt. — Weizen per Juli 28. — per August 26.30, per September-Dezbr. 24.60, per Nov.-Februar 24.50. Weh. — Roggen per Juli 17.25, per August 15.60, per September-Dezbr. 15.75, per Nov.-Februar 15.75. Still. — Talg 61.25. Wetter: schön.

New-York, 28. Juli. (Schlusskurs.) Petroleum in New-York 7.20, dto. in Philadelphia 7.20, Wehl 3.05, Rother Winterweizen 1.01 1/2, Mais per August 52 1/2, Zucker fair ref. Musc. 4 1/2, Kaffee, fair Rio 20. Baumwoll-Zufuhr vom Tage 1000 B., dto. Zufuhr nach Großbritannien 3000 B., Zufuhr nach dem Continent — B. Baumwolle per Oktbr. 10.69, per Novbr. 10.54.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Garter in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 29. Juli 1890.

Table of financial markets including Staatspapiere, Eisenbahn-Aktien, Wechsel, and various international exchange rates. Columns list instrument names, values, and market status.

Mittlere Marktpreise der Woche vom 20. bis 27. Juli 1890. (Mitgetheilt vom Statistischen Bureau.)

Table of market prices for various goods like wheat, rye, and oil. Columns include 'Orte' (locations), 'Weg' (weight), and 'Preis' (price) for different quantities.

Bürgerliche Rechtspflege.

Das Groß. Amtsgericht Gernsbach hat heute folgendes Aufgebot erlassen: Die Gemeinde Oberstrotz beistigt auf der Gemartung Oberstrotz nachverzeichnete Kiegenschaft:

10. Pl. Nr. 1, Lgb. Nr. 81. 7 a 61 m Detsweg im Dretter, mit einem einstufigen Weinkelergäude, von Dretstraße Nr. 50 bis Gebäud Nr. 308.

17. Pl. Nr. 7, Lgb. Nr. 1306. 48 m Gewannweg im Hungerberglopf, neben Benedict Strobel Erben und Florian Ruf.

33. Pl. Nr. 7, Lgb. Nr. 1906. 6 a 44 m Gewannweg im Dretter, mit einem einstufigen Weinkelergäude, von Dretstraße Nr. 50 bis Gebäud Nr. 308.

65 m Gewannweg im Alten Wald, von Weg Nr. 1905 bis Grundstüd Nr. 2462, Gemeindevald bei Grundstüd Nr. 1849 und 1967.